

Die Urkunde, die wir das Ottonianum nennen, ist eine Prunkaufbereitung, dessen Schreiber *preceptum aureis litteris scripsit*. Sickel hat gezeigt, „dass die Vaticanische Urkunde (das Ottonianum) von einem Italiener geschrieben ist“ (s. oben S. 128 Anm. 176). Auch fände der Umstand, daß das Ottonianum in einer für Diplome unüblichen Minuskel geschrieben ist²³²), eine Erklärung, wenn man in dem Kardinal Johannes den Schreiber sieht: er verwendete, der Urkundenschrift ungewohnt, die ihm geläufige Minuskel. Wohl könnte das äußere Bild, die Schrift, die Ausstattung der Urkunde und die Herkunft des Schreibers passen, aber das Ottonianum wäre dann von Otto III. unter die *commenta* der Päpste gerechnet. Daß das Privileg Ottos I. in der überlieferten Prachtform das rechtskräftige Original nicht sein kann, ist klar; es erhebt auch nicht den Anspruch, ein solches zu sein, schreibt doch dieselbe Hand Kontext und Signa, und nichts deutet darauf hin, daß eine Bullierung, wie sie die Corroboratio ansagt, versucht worden ist. Es ist nichts anderes als ein „*praeceptum aureis litteris scriptum*“, und Otto III. rügt in seiner Urkunde auch nur die Niederschrift mit Goldbuchstaben; er spricht nicht vom Fälschen, sondern vom Schreiben einer Urkunde mit goldenen Lettern, so bereit er zum Fälschungsvorwurf an dieser Stelle gewiß gewesen sein mochte, den er dem Constitutum Constantini gegenüber tatsächlich erhebt. Ohne den Diktator der Urkunde belehren zu wollen, was er hätte schreiben müssen, um das Ottonianum zu treffen, ist die Bezeichnung „*commentum*“ so unpassend nicht, wenn man bedenkt, daß es bei aller pomphaften Ausstattung keine Rechtskraft besaß. Aber vermutlich hätte der Autor von DO III 389 auch sonst keine Bedenken empfunden, das Kaiserprivileg Ottos I. für die Römische Kirche ein „*commentum*“ zu nennen, ebenso wenig wie er ohne Scheu das „*pactum*“ Karls des Kahlen von 876 zu den päpstlichen Betrügereien

außerdem gibt es, wobei das Verhältnis zum Kardinaldiakon unberücksichtigt bleibt, das Privilegium Ottonianum, oder man hält für möglich, was im Text vorgeschlagen wurde: Johannes sei der Schreiber der Prachturkunde des Ottonianums gewesen und zugleich derjenige, der aus der Kopie des Constitutum Constantini eine Urschrift fabriziert hat. Bei Holtzmann fließen beide Deutungen zusammen; immerhin hat er kommentarlos den Kardinaldiakon Johannes für den Schreiber des Kaiserprivilegs Ottos I. gehalten.

²³²⁾ Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. S. 34, wiederholt DO I 235 Vorbemerkung. Minuskelschrift taucht in Papstprivilegien zum erstenmal in der Datierung von JL 3714 (a. 967) auf; in JL 3750 (a. 971), wo „der Schreiber oft in die korrekte Kuriale Minuskelbuchstaben einmischt“, vgl. P. Rabiakauskas, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei S. 72 f., 64, 83; des weiteren Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abh. Berlin 1926 Nr. 2) S. 16; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre² 2 (1931) 531.